

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	Ö 24.09.2020

Betreff:***Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung Winnenden*****Beschlussvorschlag:**

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung Winnenden wird am 11. November 2020 einberufen.
Als weitere Teilnehmer werden eingeladen:
 - a. das Kreisjagdamt,
 - b. der Geo-Informationsdienstleister und
 - c. Teilnehmer des Fachprojekts „Nutzung des Jagdrechts in Kommunen“.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung Winnenden übernimmt der Gemeinderat nach § 15 Abs. 7 JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Winnenden für die Dauer der gesetzlichen Pachtzeit von sechs Jahren (1. April 2021 – 31. März 2027).
3. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt die Neufassung der Jagdgenossenschaftsatzung Winnenden, gemäß Anlage 2a.
4. Der Verwaltungsausschuss bestellt gemäß § 8 der Jagdgenossenschaftssatzung den Oberbürgermeister der Stadt Winnenden als Versammlungsleiter und beauftragt ihn mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung am 11. November 2020.
5. Der Verwaltungsausschuss bestellt gemäß § 8 der Jagdgenossenschaftssatzung die Leiterin der Stadtkämmerei bzw. deren Stellvertreter mit der Schriftführung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Begründung:

Mitglieder einer Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Grundstückseigentümer, welche im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grundstücke haben. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft **nicht** an.
Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und stehen unter der Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

Mit dem am 1. April 2015 in Kraft getretenen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG),

das das bisherige Landesjagdgesetz abgelöst hat, haben sich viele jagdrechtliche Bestimmungen geändert. Auch im Bereich der Jagdverpachtung sind verschiedene Neuerungen beschlossen worden, die sich auf die Verwaltung der Jagdgenossenschaften auswirken.

Grundsätzlich sieht das JWMG in § 15 Abs. 3 vor, dass eine Jagdgenossenschaft durch eine natürliche Person als Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Tatsächlich ist dies aber eher ein Ausnahmefall in Baden-Württemberg, da in der Regel die Verwaltung durch den Gemeinderat vorgenommen wird. Dies wird auch in Winnenden (bis 31. März 2021) entsprechend aktuell angewandt. Nach § 15 Abs. 7 JWMG kann die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat allerdings nicht mehr dauerhaft, sondern immer nur für die Dauer von max. sechs Jahren erfolgen.

Durch die zahlreichen gesetzlichen Änderungen besteht die Notwendigkeit, die bisherige Satzung (Anlage 1) der Jagdgenossenschaft neu zu fassen (Anlage 2a).

Die neue Jagdgenossenschaftssatzung (Anlage 2a) entspricht der fortgeschriebenen Mustersatzung (hier aktuell als Arbeitsversion welche zum Zeitpunkt der Verhandlung zur Abstimmung mit den Ministerien in Baden-Württemberg noch anhängig ist) des Gemeindetags Baden-Württemberg. Diese Mustersatzung wurde durch die kursiv dargestellten Passagen ergänzt. Die angekündigten Änderungen des Gemeindetags Baden-Württemberg wurden zur Version der Jagdgenossenschaftssatzung Winnenden Stand 17.09.2020 in der Anlage 2b gelb dargestellt.

Außerdem wurde § 16 Abs. 3 Jagdgenossenschaftssatzung gestrichen. In Abs. 3 war die Möglichkeit vorgesehen worden, für die Bearbeitung von form- und fristgerecht gestellten Auskehrungsanträgen eine Gebühr erheben zu können. Das VG Karlsruhe (Urteil des VG Karlsruhe vom 22.07.2020, AZ: 4 K 7962/19) hat entschieden, dass das Jagdrecht keine Ermächtigungsgrundlage bietet, die es der Jagdgenossenschaftsversammlung ermöglichen würde, in der Jagdgenossenschaftssatzung eine Gebührenregelung für Auskehrungsanträge zu beschließen. Der ehemalige Abs. 3 des § 16 musste deshalb gestrichen werden. Aus dem alten Abs. 4 wurde damit Abs. 3. Diese Änderungen wurden zur Version der Jagdgenossenschaftssatzung Winnenden, hier § 16 Jagdgenossenschaftssatzung Winnenden, Stand 17.09.2020 in der Anlage 2b gelb dargestellt.

Diese Synopse (Anlage 2b) dient dem schnellen Leser.

Die redaktionellen Erweiterungen wurden mit der Unteren Jagdbehörde im Vorfeld abgestimmt. Die neue Satzung muss noch von der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen werden und entfaltet dann mit Bekanntgabe ihre rechtliche Wirkung. Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftsversammlung wird die Satzung der Unteren Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Als Gemeindevorstand (in der Jagdgenossenschaftssatzung bereits als Gemeinderat bezeichnet) ist nach § 5 der Gemeinderat vorgesehen, der diese Aufgaben im Rahmen der Hauptsatzung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen kann. Nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Winnenden ist der Verwaltungsausschuss für Jagdangelegenheiten zuständig. Alternativ wäre es auch möglich, dass sich die Jagdgenossen selbstständig verwalten und einen eigenen Vorstand wählen.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:

Bei der Stadt Winnenden wird das Kassenbuch durch die Führung des Produkts Jagdgenossenschaft Winnenden im städtischen Haushalt ersetzt. Ein Kassen- und Rechnungsprüfer soll in der Verwaltungsausschusssitzung am 8. Dezember 2020 bestellt werden.

Jagdgenossenschaftsversammlung:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am 11. November 2020 nichtöffentlich (Anlage 3) stattfinden. Neben den Jagdgenossen können noch weitere Personen zugelassen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Kreisjagdamt sowie den Geo-Informationsdienstleister an der Jagdgenossenschaftsversammlung teilnehmen zu lassen.

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 wurden aus der Jagdgenossenschaftssatzung abgeleitet.

Wenn sich aus dem neu aufgestellten Jagdkataster oder sonstigen Beweggründen keine Anforderungen für die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ergeben bzw. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG ergeben, kann die bisherige Verpachtungsfläche dem Grunde nach bestehen bleiben und um Zustimmung gebeten werden.

Der Oberbürgermeister als Vertreter des Verwaltungsausschusses wird alle Jagdgenossen im Rahmen des bestehenden Auftrags mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt einladen.

Für die Stimmberechtigungsermittlung ist ein aktuelles Jagdkataster notwendig. Das vorliegende Jagdkataster aus dem Jahr 2002 wurde mit einem Dienstleister für Geoinformation fortgeschrieben und wird Mitte / Ende Oktober 2020 vorliegen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird ein besonderes vorzeitiges Anmelde- und Legitimationsverfahren für die Jagdgenossenschaftsversammlung angewandt. Dieses besondere vorzeitige Verfahren steht nicht im Widerspruch zu §§ 6 und 7 der Jagdgenossenschaftssatzung Winnenden und wurde im Vorfeld mit dem Gemeindegremium Baden-Württemberg abgestimmt. Es wird zusätzlich auf die Anlage 3, Seite 2 verwiesen.

Fachprojekt „Nutzung des Jagdrechts in Kommunen“:

14 Studierende der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen nehmen an dem Fachprojekt, welches in Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband und der Stadt Winnenden als Projektkommune, stattfindet teil.

Geplant ist die Teilnahme der Studierenden an der Jagdgenossenschaftsversammlung Winnenden, aus diesem Grund wird der Personenkreis entsprechend berücksichtigt.

Anlagen:

Anlage 1 Jagdgenossenschaftssatzung aus 2002

Anlage 2a Jagdgenossenschaftssatzung Stand 23.09.2020

Anlage 2b Jagdgenossenschaftssatzung Stand 23.09.2020

Anlage 3 Einladung und Tagesordnung Jagdgenossenschaftsversammlung am 11. November 2020 Stand 23.09.2020